



## Fangen von Hühnern im Rahmen der Ausstellung Rechtliche Einschätzung und Handlungsfelder für Veterinärämter

### Hintergrund

Bei der Ausstellung von Geflügelställen kommt es aufgrund der praktizierten Fangmethode zu erheblichen Tierschutzproblemen: Es ist übliches Vorgehen, dass Fängerkolonnen die Tiere an den Beinen (oder nur einem) fangen, hochheben, kopfüber tragen und in Kisten verladen. I.d.R. werden mehrere (bis zu 4 Tiere pro Hand) auf diese Weise gefangen.

### Tierschutzrelevanz

Die Fangmethode führt zu Stress, Atemnot (Organe drücken auf Lunge) und zum Teil schweren Verletzungen wie Blutergüsse, Frakturen und Luxationen.

Eine aktuelle Studie der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) belegt ebenfalls, dass das Hochheben und Tragen von Geflügel an den Beinen im Vergleich zur aufrechten Fang- und Tragmethode mit 90- bis 100-prozentiger Wahrscheinlichkeit zu erhöhtem Stress und mit 60- bis 100-prozentiger Wahrscheinlichkeit zu erhöhtem Risiko für schwerwiegende Verletzungen wie Gelenkluxationen, Knochenbrüche an Flügeln und Beinen sowie Hämatomen führt. Die EFSA schlussfolgert dementsprechend, dass „Hühnervögel aufrecht getragen werden sollten, indem ihre Flügel gegen den Körper gehalten werden. Zudem sollte mit den Vögeln sorgsam umgegangen werden und diese nicht geworfen, geschwungen oder fallen gelassen werden, wenn sie gefangen oder in die Kisten verbracht werden.“<sup>1</sup>

### Überblick über Rechtsverstöße

Mit dem Einfangen und Tragen von Nutzgeflügel kopfüber an den Beinen gehen ahndbare Rechtsverstöße gegen das Tierschutzrecht einher:

Anwendbar sind

- Das Tierschutzgesetz
- Die (deutsche) Tierschutz-Transportverordnung
- Die EU-Tierschutz-Transportverordnung Nr. 1/2005
- Die EU-Rahmenkontrollverordnung Nr. 2017/625
- Die Europarats-Empfehlung „Haushühner“

Da das Einfangen und das Verladen der Tiere nach der Legaldefinition des Art. 2 lit. w) VO (EG) Nr. 1/2005 bereits unter den Begriff „Transport“ (Def.) und auch unter den Begriff „Beförderung“ im Sinne von Art. 2 lit. j) VO (EG) Nr. 1/2005 zu fassen ist, ist der Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 1/2005 eröffnet.<sup>2</sup>

Akademie für Tierschutz  
- Rechtsabteilung -

Spechtstr. 1  
85579 Neubiberg  
Tel: 089/600291- 0  
Fax: 089/600291- 56

E-Mail:  
rechtsabteilung  
@tierschutzakademie.de

Internet:  
www.tierschutzakademie.de

Gemeinnützigkeit  
anerkannt

Registergericht  
Amtsgericht Bonn  
Registernummer  
VR3836

Sparkasse KölnBonn  
BLZ 370 501 98  
Konto Nr. 40 444

IBAN:  
DE88370501980000040444  
BIC:  
COLS DE 33



<sup>1</sup> EFSA – Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (2022): Scientific Opinion, Welfare of domestic bird and rabbits transported in containers, EFSA Journal 20(9), 7441.

<sup>2</sup> so auch *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, 4. Aufl. 2023, TierSchG Kommentar, EU-TiertransportVO, Anhang I, Kapitel III Rn. 10.

Die Fangkolonne bzw. die Person, die ein Tier in der oben beschriebenen Weise einfängt, verstößt gegen:

**Art. 3 Satz 1 VO (EG) Nr. 1/2005:** Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.

**Art. 3 Satz 2 VO (EG) Nr. 1/2005:** Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.<sup>3</sup>

**Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. b VO (EG) Nr. 1/2005:** Es ist verboten, auf besonders empfindliche Körperteile Druck auszuüben, der für die Tiere unnötige Schmerzen oder Leiden verursacht.

**Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d VO (EG) Nr. 1/2005:** Es ist verboten, Tiere an (...) Beinen ... hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihnen unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden.<sup>4</sup>

**Art. 17 Abs. 4 Europarats-Empfehlung „Haushühner“:** „Beim Fangen der Tiere im Stall ist besonders darauf zu achten, dass kein Tier hierbei oder durch die Ausrüstung verletzt wird. Vor allem dürfen die Tiere nicht mit dem Kopf nach unten getragen werden und müssen in jedem Fall an beiden Beinen gehalten werden.“<sup>5</sup>

### Richtungsweisendes Urteil aus den Niederlanden

Nach Klage einer Tierschutzorganisation kontrollierte die niederländische Behörde für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherprodukte mehrere Fangunternehmen. Dabei wurden Verstöße festgestellt und geahndet. Mit Entscheidung vom 24.11.2022 bestätigte das Bezirksgericht Rotterdam<sup>6</sup>, dass die praktizierte Fangmethode des Kopfüber-Tragens gegen geltendes (EU-)Recht verstößt. Nach einer Übergangsfrist bis zum 24. August 2024 werden Verstöße mit einem Bußgeld zu je 15.000 € je Verstoß bis insgesamt 60.000 € geahndet.

---

<sup>3</sup> *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, EU-TiertransportVO, Anhang I, Kapitel III Rn. 10: „Beim Verladen von Geflügel und Kaninchen kommt es besonders häufig zu Verstößen gegen Nr. 1.8 lit. d Hs. 2 und gegen Art. 3 S. 2 lit. e.“

<sup>4</sup> *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, EU-TiertransportVO, Anhang I, Kapitel III Rn. 10: „Beim Verladen von Geflügel und Kaninchen kommt es besonders häufig zu Verstößen gegen Nr. 1.8 lit. d Hs. 2 und gegen Art. 3 S. 2 lit. e.“

<sup>5</sup> Zur Verbindlichkeit der Vorgaben der Europarats-Empfehlungen vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Aufl. 2023, Einf. Rn. 32: „... Damit ist bei einer Nichteinhaltung der in den Empfehlungen niedergelegten Mindestanforderungen idR von einem Verstoß gegen § 2 TierSchG auszugehen (und außerdem von einem Verstoß gegen Art. 4 iVm Anh. Nr. 7 EU-Nutztierhaltungs-RL (RL 98/58/EG), was insofern von Bedeutung ist, als diese Richtlinie „cross-compliance-relevant“ ist, dh dass dem für den Verstoß verantwortlichen Landwirt die Direktzahlungen gekürzt werden müssen... Entgegen dem allgemeinen Sprachverständnis handelt es sich bei den Empfehlungen des Ständigen Ausschusses um völkerrechtlich verbindliche Vorschriften; die Vertragsparteien, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, müssen sie „anwenden.“

<sup>6</sup> ROT 22/2933, 22/2935, 22/2936.

## Konsequenzen für das amtstierärztliche Mandat

Auf der Grundlage der Tierschutztransportverordnung muss das Verbot des Kopfüber-Tragens in den Betrieben im Zuständigkeitsbereich des betreffenden Veterinäramts umgesetzt werden. Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Kükentöten ist nun auch Konsens, dass rein ökonomische Gründe allein grundsätzlich nicht ausreichen, um einen vernünftigen Grund auszufüllen.<sup>7</sup>

### **1. Auflagen nach § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG**

Dafür können bei festgestellten Verstößen die notwendigen Anordnungen zur Vermeidung künftiger Verstöße gem. § 16a Abs. 1 S. 1 TierSchG getroffen werden. Die Auflage sollte dann darin bestehen, anzuordnen, dass die Fangkolonnen die Tiere aufrecht tragen müssen und diese nicht an den Beinen getragen werden dürfen.

### **2. Bußgeld nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG**

Darüber hinaus kann ein Bußgeld an die betreffenden Transportunternehmen bzw. den Landwirt verhängt werden. Denn ordnungswidrig nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierSchG handelt, wer einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Der Transportunternehmer ist Betreuungspflichtiger i.S.d. Vorschrift.<sup>8</sup> Das Merkmal der Erheblichkeit dient zur Abgrenzung von Bagatellfällen und ist bei Fällen des Kopfüber-Tragens von Geflügel erfüllt, da die Tiere nicht nur geringfügige Verletzungen erleiden, sondern massive.<sup>9</sup>

### **3. Bußgeld nach § 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV iVm Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d VO (EG) Nr. 1/2005 iVm § 18 Abs. 3 Nr. 2 a) TierSchG**

Ein Tier an (...) Beinen ... hoch zu zerren oder zu ziehen oder so zu behandeln, dass ihm unnötige Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, ist ein Verstoß gegen Anhang I Kap. III Nr. 1.8 lit. d VO (EG) Nr. 1/2005; dieser Verstoß kann gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 30 TierSchTrV ebenfalls als Ordnungswidrigkeit sanktioniert werden. Der Vorteil hierbei ist, dass allein die Handlung des an den Beinen Hochzerrens oder -ziehens den Tatbestand erfüllt. Dass dem Tier mit dieser Handlung erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt wurden, ist unerheblich. Man wird sehr leicht beweisen können, dass ein Tier an den Beinen hochgezerrt oder gezogen wurde. Selbstverständlich geht diese Handlung oft mit erheblichen Schmerzen, Leiden und Schäden einher. Gerichte sind aber oft zurückhaltend, was die Feststellung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden angeht, da die Tiere sehr schnell nicht mehr verfügbar sind für Beweisaufnahmen, z. B. Untersuchungen der Folgen des Hochzerrens an den Beinen.

Copyright:

Deutscher Tierschutzbund e.V., c/o Akademie für Tierschutz,  
Spechtstraße 1, 85579 Neubiberg.

In Kooperation mit Dr. Barbara Felde, Richterin am Verwaltungsgericht in Gießen.

---

<sup>7</sup> BVerwG NVwZ, 2019, 1617.

<sup>8</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 2 Rn. 6.

<sup>9</sup> Hirt/Maisack/Moritz/Felde/Hirt, 4. Aufl. 2023, TierSchG § 18 Rn. 21.